

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2539/19

Titel der Drucksache

Festlegung aus der öff. Sitzung SBUKV vom 26.11.2019 zur DS 2207/19 Parkplatzsituation Borntal/Petersberg und Nordhäuser Straße/Karlstraße - Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

| | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Es ergeht nachfolgende Stellungnahme:

1. Welche Gesprächstermine wurden den Betroffenen übermittelt?

Seitens der BI Blumenviertel wurde mit einer Mail vom 19.08.2019 an das Dezernat 03 um einen Gesprächstermin zur Thematik der Parkplatz- und Baustellensituation im Blumenviertel gebeten. Mit Antwortmail vom 27.08.2019 schlug das Dezernat 03 folgende Gesprächstermine vor:

26.09.2019 in der Zeit von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr und
01.10.2019 ebenfalls in der Zeit von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Darüber hinaus wurde gebeten mitzuteilen, mit welcher Personenanzahl zu rechnen ist. Auf diese Terminvorschläge folgte zunächst keine Reaktion. Erst mit Mail vom 11.09.2019 erfolgte eine Mitteilung seitens der BI, den Termin am 26.09.2019 in Anspruch nehmen zu wollen. Daraufhin wurde der BI mitgeteilt, dass dieser Wunsch auf Grund Terminkollision des Beigeordneten D06 nunmehr nicht mehr möglich ist. Es wurde um telefonische Kontaktaufnahme gebeten, um auf diesem Wege einen neuen Termin zu vereinbaren. Bedauerlicher Weise erfolgte zu keinem Zeitpunkt die telefonische Kontaktaufnahme mit dem Dezernat 03. Dem Dezernat 03 selbst wurde keine Telefonnummer der BI mitgeteilt.

2. Gibt es die Möglichkeit, dass die Bürger, welche eine Ausnahmegenehmigung besitzen, eine Verlängerung erhalten, bis eine zukünftige Lösung gefunden ist? Wie kann den Anwohnern die ggf. bestehende Möglichkeit einer Verlängerung zeitnah kommuniziert werden?

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Es steht die Möglichkeit eines Gesprächs mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt offen, um den Informationsbedarf zu decken.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleitung

10.12.2019

Datum